

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 267, am 27.06.2003, im Studienjahr 2002/03.*

**267. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.353/3-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Nach § 60 Absatz 4 des Studienplanes (Übergangsbestimmungen) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

*(5) Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind die Studierenden von Gesetzes wegen berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen (UniStG §§ 80 bzw. 80a).*

*Dieser Zeitraum wird hiermit für das ganze Studium um insgesamt zwei Semester erstreckt, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes gegenüber den ordentlichen Studierenden erfordert.*

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
L i e s s m a n n